

Informelle Kommunikationsstrukturen im Strafverfahren
Zwischenbericht über eine Untersuchung am Jugendgerichtshof in Wien¹

James C. Hackler
University of Alberta

Entscheidungsbildung in Gerichten basiert auf der verfügbaren Information; diese Information fließt durch bürokratisierte Kanäle des Gerichtssystems; sie wird sortiert und geformt, einige Informationsteile werden ausgelassen, andere besonders hervorgehoben. Will man das Funktionieren eines Gerichtshofes verstehen, dann ist eine Analyse dieses Informationsflusses besonders wichtig.

Zur Struktur des Jugendgerichtssystems

Unsere Untersuchung wurde am Jugendgerichtshof in Wien durchgeführt. Dieser Gerichtshof ist gegliedert in den „Oberen“ Gerichtshof oder „Senat“ und den „Unteren“ Gerichtshof, der aus Untersuchungsrichtern zusammengesetzt ist. Der Senat behandelt die ernsteren Fälle; dabei werden jeweils zwei Amtsrichter und zwei Schöffen tätig, außerdem ein Staatsanwalt, ein Rechtsanwalt als Verteidiger und ein Schriftführer.

Die rund 15 *Jugendrichter* in Wien üben ihre Tätigkeit in einem einzigen Gebäude aus, unterstützt von ungefähr einem Dutzend *Jugendgerichtshilfen* (im übrigen Österreich existiert diese Einrichtung nicht). Die Bewährungshilfe – eine private Organisation – wird nur dann in Anspruch genommen, wenn ein Richter dies für angebracht hält, während in vielen anderen Ländern der Bewährungshelfer schon zu einem viel früheren Zeitpunkt aktiv beteiligt wird. Er bereitet vorläufige Berichte vor und dient den Richtern mit Empfehlungen. In Wien wird diese Funktion im wesentlichen von der Jugendgerichtshilfe übernommen. Der Bewährungshelfer betritt die Szene erst ziemlich spät, nachdem schon viele Entscheidungen getroffen wurden.

Eine weitere wichtige Institution ist das *Jugendamt*. Die Jugendämter dienen der Jugendgerichtshilfe als Hauptquelle für Hintergrundinformationen. Da die Richter sich früher gelegentlich unmittelbar an die Jugendämter wandten, um bestimmte Informationen zu erhalten, wurde schließlich eine neue, nicht offizielle Einrichtung geschaffen: ein Jugendamt, das innerhalb des Gebäudes des Jugendgerichtshofes untergebracht ist. Die dort beschäftigte Beamtin ist jedoch von der Stadt angestellt und derselben Verwaltung unterstellt wie auch die übrigen Jugendämter. Dieses Jugendamt stellt eine Art Verbindungsglied dar zwischen dem Gerichtshof und den Jugendämtern der einzelnen Stadtbezirke. Ihm kommt daher eine besonders wichtige Funktion im „informellen Kommunikationsnetz“ zu, auf die wir weiter unten noch zurückkommen werden.

In jedem Polizeibezirk der Stadt Wien gibt es eine oder zwei *Kriminalbeamtinnen*, die gleichzeitig auch die Funktion von *Fürsorgerinnen* übernehmen. In der Regel haben sie einen zweijährigen Sozialarbeiterkursus abgeschlossen, der auch für Jugendhelfer gefordert wird.

Die Zahl der Institutionen und Personen, mit denen ein Jugendlicher im Verlauf eines Jugendgerichtsverfahrens zu tun hat, ist also relativ groß und eine Analyse der Kommunikationsstruktur zwischen diesen Institutionen und Personen daher von besonderer Bedeutung.

Informelle Kommunikationsnetze

Wir wollen uns zunächst der Frage zuwenden, wie die für das Verfahren wesentlichen Informationen an diejenigen Personen in diesem System gelangen, die die Entscheidungen

zu treffen haben. Natürlich gibt es einen formellen Weg, auf dem die Berichte einer Vielzahl von Quellen gesammelt werden. Andererseits haben Untersuchungen ergeben, daß Richter nur drei bis fünf Informationsstücke bei ihrer Entscheidungsbildung benutzen (Hogarth 1971). Ein Großteil der Informationen wird durch die Jugendgerichtshilfe und Jugendämter, durch Staatsanwälte und Untersuchungsrichter geliefert. Hier stellt sich nun die wichtige Frage: welche Informationsquellen haben den größten Einfluß auf die endgültige Entscheidung? In den USA sind dies die Berichte der Bewährungshelfer (Shover 1972); in Wien scheint dem Bewährungshelfer dagegen eine andere Funktion zuzukommen. So konnten wir bei unserer Untersuchung feststellen, daß jedesmal dann, wenn ein Bewährungshelfer im Gericht erschien, der Jugendliche auch auf Bewährung freigelassen wurde. Zu welchem Zeitpunkt also wurde der Bewährungshelfer vorgeladen? Wie wurde die Entscheidung vor der Verhandlung getroffen? Sicher war nur, daß gewisse Entscheidungen bereits informell im voraus gefällt worden sein mußten.

Für die Untersuchung informeller Kommunikationsnetze schien vor allem die Jugendbeamtin am Gerichtshof selbst von besonderer Bedeutung zu sein, da die Richter offenbar nur sehr selten mit den Bezirksjugendämtern, die den Jugendlichen aus erster Hand kennen, unmittelbar in Verbindung treten, obgleich es vorkam, daß Vertreter dieser Jugendämter als Zeugen auftraten. Die Richter schienen sich jedoch im wesentlichen auf die Verbindungsfunktion der Jugendbeamtin am Gerichtshof zu verlassen, die sich ihrerseits dann mit einer ihr bekannten Person im jeweils zuständigen Bezirksjugendamt in Verbindung setzte. Diese Jugendbeamtin war somit in der Lage, insgesamt 15 Richtern Empfehlungen zu geben, womit sie faktisch die einflußreichste Person im Gerichtssystem war.

Ich gehe davon aus, daß es in den meisten Gerichtssystemen informelle Kommunikationskanäle gibt, in denen Informationen sortiert und gesiebt werden, so daß dem Richter schließlich ein einigermaßen kohärentes Bild präsentiert wird, aufgrund dessen er dann in der Lage ist, eine endgültige Entscheidung zu treffen. In diesem informellen Kommunikationssystem wird jedoch nicht jedem Bericht das gleiche Gewicht beigemessen und nicht jede Empfehlung befolgt. Es ist unklar, welcher Informationstypus höher eingeschätzt wird und welche Empfehlungen die richterliche Entscheidung am stärksten beeinflussen.

Es stellt sich daher die Frage, ob und inwieweit informelle Kontakte zwischen den genannten Institutionen und Personen den Informationsfluß beeinflussen. So hatten – wie bereits erwähnt – Kriminalbeamtinnen ein Ausbildungsprogramm für Sozialarbeiter abgeschlossen. Ihr Ausbildungshintergrund war daher dem der Sozialarbeiter im Jugendamt sehr ähnlich; persönlicher Kontakt zwischen Sozialarbeitern der Polizei und Jugendbeamtinnen war daher schon aus diesem Grunde durchaus üblich. Ein solches informelles Kommunikationssystem schien vor allem unter den Kriminal- und Jugendbeamtinnen zu bestehen; weniger unter ihren männlichen Kollegen. Die Frage ist natürlich, ob diese informellen Beziehungen überhaupt einen Einfluß auf das Endresultat des Jugendgerichtsprozesses haben. Da sich die Sozialarbeiterinnen der Polizei im wesentlichen um Mädchen im Alter zwischen 14 und 18 Jahren kümmern und die Jungen von regulären Polizeibeamten betreut werden, ließe sich der Einfluß des genannten informellen Kommunikationssystems an der unterschiedlichen Behandlung von Mädchen und Jungen prüfen. Das heißt, das informelle Kommunikationsnetz zwischen den Kriminal- und den Jugendbeamtinnen wird wahrscheinlich mehr Alternativen in der Behandlung weiblicher Jugendlicher vor ihrem Erscheinen vor dem Jugendgericht bieten, als das bei den Jungen der Fall ist.

Zum Aussagewert schriftlicher Berichte

Bei unserer Untersuchung wurden wir immer wieder auf die Wichtigkeit geschriebener Berichte hingewiesen. Was niedergeschrieben war, schien größere Glaubwürdigkeit zu besitzen als Information, die nur im Gespräch ausgetauscht wurde. Nun haben Sozialwissenschaftler vor allem in den letzten Jahren erkannt, daß ein schriftlicher Bericht zumindest ebenso viel über den Autor verraten kann wie über den Gegenstand des Berichtes. So hat Neal Shover gezeigt, daß derjenige, der einen Bericht erstellen muß, von verschiedenen Seiten unter Druck gesetzt wird. Den Neuling in der Sozialarbeit bedrückt zunächst der große Zeitaufwand; er hat noch nicht gelernt, welchen Informationsstücken die größte Aufmerksamkeit geschenkt werden muß er glaubt noch, daß jedes Informationsstück gleichbedeutend sei. Er glaubt noch an den Wert seiner Bemühungen und daran, daß diese bei der Bestimmung über das, was weiter mit dem von ihm Betreuten geschieht, von Nutzen

sind. Er hat noch nicht gelernt, wie vor allem Informationen, die nicht in die vorgefaßten Typologien des Amtes passen, auszuschließen sind. Erst mit wachsender Erfahrung lernt der neue Mitarbeiter auch, sich auf solche Fragen zu konzentrieren, deren Beantwortung für das „Verstehen“ des Vergehens eines Jugendlichen wichtig sind. Wenn ihm das gelungen ist, passen die Erklärungen schließlich in das „normale“ Muster, das von den anderen Mitgliedern des Systems „verstanden“ werden kann. Solch gegenseitiges Verstehen und ein gemeinsamer Bezugsrahmen tragen zum glatten Funktionieren von Gerichtssystemen wesentlich bei (Sudnow 1965).

Schließlich – so Shover – muß sich der neue Mitarbeiter davor in acht nehmen, ein Potential pathologischen Benehmens zu übersehen, da hierdurch das ganze System kritisierbar würde; das heißt, der Mitarbeiter muß lernen; eine mehrdeutige Sprache in seinen Berichten zu verwenden, d.h. eine Sprache, die möglicherweise verschiedenartig interpretiert werden kann, je nach den zukünftigen Erfordernissen. Diese „kalkulierte Mehrdeutigkeit“ führt dazu, daß der Mitarbeiter einerseits bei allen Personen bestimmte Mängel finden, andererseits jedoch bei niemandem einen ernststen Mangel feststellen muß. Auf diese Weise gelingt es ihm, sich immer eine Tür offen zu halten für den Fall, daß seine Diagnose in Frage gestellt wird. In ihrem Artikel „‘Good’ Organizational Reasons for ‘Bad’ Clinic Records“ stellen Garfinkel und Bittner (1967) deutlich heraus, daß geschriebene Berichte neben dem Benehmen des Betreuten noch von einer Anzahl weiterer Faktoren beeinflußt sind. Diese Faktoren sind in einem System, das sich in großem Ausmaß auf geschriebene Berichte stützt, von besonderer Wichtigkeit. Das Problem wird noch viel wichtiger, wenn es sich um Berichte handelt, die von einem Amt zum anderen weitergereicht werden. Konsequenzen dieser Berichtspraxis sind für den davon Betroffenen „Betreuten“ um so größer, je eindeutiger man sich im Jugendgerichtsverfahren auf geschriebene Berichte verläßt.

Anmerkung

(1) Das Material zu diesem Beitrag wurde mit Unterstützung der Fulbright-Kommission gesammelt. Ich danke allen öffentlichen und privaten Ämtern, die diese Studie ermöglicht haben. Eine frühere Fassung dieses Artikels wurde 1973 auf der 1. Konferenz der European Group for the Study of Deviance and Social Control in Florenz, Italien, vorgelegt. Mein besonderer Dank geht an J. Hirsch,

Literatur

GARFINKEL, H., und E. BITTNER, „Good“organizational reasons for „bad“ clinic records, in: H. GARFINKEL, *Studies in Ethnomethodology*, Englewood Cliffs: Prentice Hall 1967, S. 186 – 207
HOGARTH, J., *Sentencing as a Human Process*, Toronto: University Press 1971

SHOVER, N., „Making sense“ of deviant behavior: „experts“ in correctional settings, paper presented at the annual meeting of the Society for the Study of Social Problems, New Orleans 1972

SUDNOW, D., Normal crimes: sociological features of the penal code in a public defender's office, in: *Social Problems*, 12 (Winter), 1965, S. 255 – 276